

## **Geschäftsordnung des Frauen\*beirates<sup>1</sup> beim Bezirksamt Mitte von Berlin**

Wahlperiode 2016-2021

---

### **§1 Grundsätze**

1. Der Beirat ist unabhängig und überparteilich. Er vertritt die Interessen aller Frauen\* des Bezirkes, in dem er sich für die konsequente Berücksichtigung der Belange der Frauen\* gegenüber Politik und Verwaltung einsetzt.
2. Der Beirat wurde vom Bezirksamt per Beschluss Nr. 25/2016 ernannt. Dieser wurde der Bezirksverordnetenversammlung als Vorlage zur Kenntnisnahme am 19.01.2017 per Drucksache Nr. 0121/V unterbreitet und von dieser zur Kenntnis genommen. Die Geschäftsordnung wurde in der Bezirksamtssitzung am 20.02.2018 in der hier geänderten Fassung per Bezirksamtsvorlage Nr. 366 beschlossen.
3. Mitgliedsfrauen\*, die in Körperschaften tätig sind, nehmen ihre Mitgliedschaft in persönlicher Verantwortung wahr, nicht als Vertreterin\* ihrer Körperschaft.
4. Der Beirat arbeitet eng mit dem Ausschuss Wirtschaft, Arbeit, Ordnung und Gleichstellung der Bezirksverordnetenversammlung zusammen.
5. Wenn erforderlich zieht der Beirat weitere Fachleute und Betroffene als Gäste zu der Arbeit hinzu.
6. Die Tätigkeit des Beirates hat empfehlenden Charakter.

### **§2 Aufgaben und Rechte**

1. Der Beirat berät das Bezirksamt und - über den Ausschuss Wirtschaft, Arbeit und Ordnung und Gleichstellung - die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten der im Bezirk wohnenden oder arbeitenden Frauen\*. Die vorrangige Aufgabe ist es, zur fachspezifischen Beratung dem Bezirksamt für alle Bereiche der Verwaltung zur Verfügung zu stehen sowie eigenständig Anregungen zu geben. Dazu kann das Bezirksamt den Beirat um Stellungnahmen bitten.
2. Darüber hinaus setzt sich der Beirat allgemein für die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Frauen\* im Bezirk ein.
3. Der Beirat hat das Recht und die Aufgabe sich eigenständig mit Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu Frauen\* betreffenden Angelegenheiten zu befassen und diese über die Sprecherin\* oder die stellvertretende Sprecherin\* an das Bezirksamt zu übergeben.
4. Der Beirat hat weiterhin das Recht, über seine Sprecherin\* oder seine stellvertretende Sprecherin\* sich an die Öffentlichkeit zu wenden. Öffentliche Erklärungen des Beirates sind dem Bezirksamt und dem Vorsitzenden des Ausschusses zur Kenntnis zu geben.

---

<sup>1</sup> Das Sternchen symbolisiert, dass alle Menschen, die sich als Frau identifizieren gemeint und angesprochen sind.

### **§3 Stellung des Beirates**

Der Beirat ist die Interessenvermittlung zwischen den in Mitte arbeitenden und lebenden Frauen\* sowie den freien, in der Frauen\*arbeit tätigen Träger, die ihren Sitz in Mitte haben, einerseits und dem Bezirksamt sowie der Bezirksverordnetenversammlung andererseits.

Er wird von und beim Bezirksamt gebildet.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus 20 stimmberechtigten Mitgliedsfrauen\*. Die in der BVV vertretenen Fraktionen und Gruppen sind berechtigt, nicht stimmberechtigte Mitgliedsfrauen\* zu entsenden. Das für Gleichstellung zuständige Mitglied des Bezirksamtes nimmt an den Sitzungen teil.
2. Mitgliedsfrauen\* sind Frauen\*, die sich durch Fachkompetenz auszeichnen und sich durch Frauen\*arbeit einen erweiterten Erfahrungshorizont erworben haben.
3. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen\* von Frauen\*projekten, Verbänden, Parteien, des Bezirksamtes und anderen Einrichtungen, sowie Frauen\* des Bezirkes Mitte, die sich in der Frauen\*arbeit engagieren möchten. Dabei soll die Zusammensetzung des Beirates die unterschiedlichen Lebenslagen und Interessen der Frauen\* in Mitte widerspiegeln.
4. Die Mitgliedsfrauen\* werden vom Bezirksamt für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung ernannt.
5. Jede Mitgliedsfrau\* ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Ist sie am Erscheinen verhindert, teilt sie es der Geschäftsstelle rechtzeitig mit.

### **§5 Berufung und Abberufung von Mitgliedsfrauen\***

1. Die Mitgliedsfrauen\* werden vom Bezirksamt berufen.
2. Mitgliedsfrauen\* können auf eigenen Wunsch oder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, z.B. bei anhaltender Untätigkeit oder Störung der Beiratsarbeit, vom Bezirksamt wieder abberufen werden, was der Bezirksverordnetenversammlung per Vorlage zur Kenntnis gegeben werden muss.
3. Bei Ausscheiden von Mitgliedsfrauen\* können Nachfolgerinnen\* berufen werden.

### **§6 Sprecherin**

Sprecherin\* des Beirates ist eine Frau\*, die durch den Beirat benannt und gewählt wurde. Weiterhin wählen die Mitgliedsfrauen\* eine stellvertretende Sprecherin\* aus ihren Reihen.

### **§7 Geschäftsführung und Geschäftsstelle**

Geschäftsführung und die Geschäftsstelle des Beirates liegt bei der Gleichstellungsbeauftragten\*. Die Gleichstellungsbeauftragte\* ist keine stimmberechtigte Mitgliedsfrau\*. Sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und ist antragsberechtigt.

## **§8 Sitzungen**

1. Der Beirat tagt öffentlich.
2. Die Sitzungen finden in der Regel monatlich statt. Es wird ein Protokoll gefertigt.
3. Der Beirat kann Arbeitsgruppen bilden, die zwischen den Sitzungen arbeiten.

## **§9 Beschlussfähigkeit**

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsfrauen\* anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Schriftliche Stimmabgabe ist über die Geschäftsstelle möglich.

## **§9 Arbeitsweise**

1. Die Sitzungen des Beirates werden regelmäßig nach Plan sowie bei besonderer Notwendigkeit, für die sich mindestens drei Mitgliedsfrauen\* aussprechen müssen, durch die Sprecherin\* mit schriftlicher Einladung einberufen.
2. Sie sind in der Regel öffentlich. Gästen kann Rederecht erteilt werden.
3. Das Ergebnis der Sitzungen wird schriftlich festgehalten und durch eine Anwesenheitsliste ergänzt.
4. Der Beirat kann durch mindestens eine Vertreterin\* an den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses Wirtschaft, Ordnung und Gleichstellung teilnehmen.
5. Der Beirat kann regelmäßig Informationstreffen mit den im Bezirk ansässigen in der Frauen\*arbeit tätigen freien Trägern durchführen. Diese Treffen sind durch die Geschäftsführerin\* vorzubereiten. Sie dienen dem Informationsaustausch zwischen dem Bezirksamt und seinem Beirat einerseits und den freien Trägern andererseits. Diese Treffen können zu thematischen Vorträgen, zu Schulungen u.ä. in vielfältiger Weise organisiert und genutzt werden und sichern die Kontinuität der guten Zusammenarbeit zwischen Bezirksamt, Beirat und freien Trägern.

## **§10 Entschädigungen**

Es werden Sitzungsgelder für die stimmberechtigten Mitgliedsfrauen\* gezahlt.

## **§11 Geltung**

Diese der Tätigkeit des Beirates zugrundeliegende Geschäftsordnung ist durch das Bezirksamt am 20.02. 2018 beschlossen worden und gilt ab sofort. Sie ist für alle Mitgliedsfrauen\* und die Geschäftsführerin verbindlich. Sie kann mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

Berlin, den 20.02.2018